



## Landesrechnungshof Niederösterreich

An die  
Parlamentsdirektion - Bereich Legislative  
zH. Frau Daniela Prainer  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

LRH-I-11/004-2015

17. Dezember 2015

### **Entwurf Informationsfreiheitsgesetz - IFG, Begutachtung Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG steht zum ersten Mal ein Bundesgesetz in Begutachtung, in dem die Landesrechnungshöfe ausdrücklich als Normadressaten genannt werden. Der Landesrechnungshof Niederösterreich erlaubt sich daher, dazu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof scheint auf dem Verteiler für Begutachtungen von Rechts- und Gesetzesvorhaben nicht auf, obwohl sich Rechtsvorschriften des Bundes – wegen der Verbundenheit der öffentlichen Haushalte – direkt oder indirekt auf die Gebarung des Landes auswirken können. Außerdem vermag die unabhängige Expertise des Landesrechnungshofs durchaus auch für die Bundesgesetzgebung von Interesse zu sein.

Daher möge der Landesrechnungshof – in den Verteiler für Begutachtungen von Rechts- und Gesetzesvorhaben aufgenommen werden. Damit wäre das Kontrollorgan des NÖ Landtages – wie alle anderen auf dem Verteiler großzügig aufscheinenden Institutionen – offiziell eingeladen, sich bei Bedarf zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen einzubringen.

#### Ad § 4 Abs. 1

Die Landesrechnungshöfe haben „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen techni-



Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten

T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40 · post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at · DVR 2107945

schen Möglichkeiten im Internet und barrierefrei, zu veröffentlichen, soweit diese Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Der Landesrechnungshof ist eine unabhängige Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. In diesem Sinn veröffentlicht er auf seiner Homepage bereits seit Jahren ergänzend zu seiner Berichterstattung an den NÖ Landtag zusätzlich Informationen über sich und seine Kontrollarbeit, so insbesondere über seine Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Ziele, Strategien, Leistungen und Wirkungen, sowie über sonstige Aktivitäten, wie Kundenbefragungen. Außerdem stehen alle seine Berichte und viele Informationen als Download zur Verfügung. Der Landesrechnungshof geht daher davon aus, dass einer derartigen gesetzlichen Regelung bereits durch diese Veröffentlichungen entsprochen wäre.

#### Ad § 3 Abs. 3 zur Zuständigkeit

Die Erläuterungen führen dazu Folgendes aus: „Zuständig ist die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde“.

Im Zuge seiner Prüftätigkeit verfügt der Landesrechnungshof zwar über Informationen (bekannte Tatsachen, Akten, Vorlagen) der überprüften Organisationseinheit, die dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unterliegen. Diese Informationen stehen ihm als Elektronische Akten während der Prüfung zur Verfügung und werden danach im Landesrechnungshof nur auszugsweise aufbewahrt. Die Originale verbleiben daher vollständig und originär bei der überprüften Stelle.

Daher wäre hervorzuheben, dass es sich bei der zuständigen Stelle ausschließlich um jene Stelle handelt, bei der die Informationen und Daten originär aufliegen.

#### Ad § 11 – Bescheid über die Nichterteilung

Der Landesrechnungshof ist als Kontrollorgan des NÖ Landtages, wie der Rechnungshof, der Gesetzgebung zuzuordnen, für die keine Pflicht zur Erlassung eines Bescheides besteht. Das Gesetz sollte daher klarstellen, dass auch für Einrichtungen der externen Finanzkontrolle, die der Gesetzgebung zugerechnet werden, keine Pflicht zur Erlassung eines Bescheides besteht.

Abschließend ersucht der Landesrechnungshof, den Verteiler für Begutachtungen von Gesetzesvorhaben um die E-Mail Adresse des Landesrechnungshofes Niederösterreich [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at) zu ergänzen.

Die Landesrechnungshofdirektorin  
Dr. Edith G o l d e b a n d  
elektronisch unterfertigt